



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Informationen im Zusammenhang mit Änderung des
Parteiengesetzes [#30702]

Bezug: Ihr Antrag vom 11. Juni 2018

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#1615

Berlin, 15. August 2018

Seite 1 von 2

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 11. Juni 2018 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu

sämtlichen Aufzeichnungen wie Formulierungshilfen, Eckpunktepapiere, Entwürfe, Korrespondenzen, etc., die im Zusammenhang mit der jüngsten Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 19/2509) stehen.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Hinsichtlich mehrerer Dokumente wird der Antrag nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt, weil die Dokumente, zu denen Informationszugang begehrt wird, von Ihnen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können.

Dies betrifft

- das Dokument „Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2017“, öffentlich abrufbar unter https://www.bundestag.de/blob/545418/dcecfbd89403d01611008aadc5b8f579/finanz_17-data.pdf ,
- das Dokument „Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages – Drucksache 19/2040, öffentlich abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/020/1902040.pdf>,
- das Dokument „Ergänzungsmitteilung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages“, öffentlich abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/558310/385c1717726adf27af64858150950ada/to-013-sitzung---ergaenzung-data.pdf> ,
- das Dokument „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetzes – Drucksache 19/2509“, öffentlich abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/025/1902509.pdf> .

Im Übrigen wird gemäß § 7 Absatz 2 IFG der beantragte Informationszugang gewährt. Die entsprechenden Dokumente sind als Anlage (43 Seiten) in Kopie beigelegt.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

